

Studienplan Philosophie

vom 19. Dezember 2022

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät (RSL Phil.-hist. 21) vom 15. März 2021,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) Philosophie studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus der Philosophie beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 ¹ Das Institut für Philosophie bietet im Rahmen der von der Fakultät angebotenen Studienrichtung Philosophie die folgenden Studienprogramme an:

- a* Bachelor-Studienprogramm Philosophie (Major, 120 ECTS-Punkte),
- b* Bachelor-Studienprogramm Philosophie (Minor, 60 ECTS-Punkte),
- c* Bachelor-Studienprogramm Philosophie des Geistes (Minor, 60 ECTS-Punkte),
- d* Bachelor-Studienprogramm Wissenschaftsphilosophie (Minor, 60 ECTS-Punkte),
- e* Bachelor-Studienprogramm Philosophie (Minor, 30 ECTS-Punkte),
- f* Master-Studienprogramm Philosophie (Major, 90 ECTS-Punkte),
- g* Master-Studienprogramm Wissenschaftsphilosophie (Major, 90 ECTS-Punkte),
- h* Master-Studienprogramm Philosophie (Minor, 30 ECTS-Punkte),
- i* Master-Studienprogramm Wissenschaftsphilosophie (Minor, 30 ECTS-Punkte),

	<p><i>j</i> Master-Studienprogramm Political, Legal, and Economic Philosophy (Monofach, 120 ECTS-Punkte).</p>
TITEL	<p>Art. 3 ¹ Folgende Titel können erworben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Bachelor of Arts (B A) in Philosophy, Universität Bern, <i>b</i> Master of Arts (M A) in Philosophy, Universität Bern, <i>c</i> Master of Arts (M A) in Philosophy of Science, Universität Bern, <i>d</i> Master of Arts (M A) in Political, Legal, and Economic Philosophy, Universität Bern.
WAHL DER MINOR	<p>Art. 4 ¹ Zu den Major-Studienprogrammen sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor-Studienprogramme zugelassen ausser die Minor-Studienprogramme in der Studienrichtung Philosophie.</p>
ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE	<p>Art. 5 ¹ Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis und im Anhang definiert.</p>
LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 6 ¹ Die Dozierenden geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.</p>
BEWERTUNG	<p>Art. 7 ¹ Für die Bewertung gilt Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21.</p> <p>² Alle Lehrveranstaltungen werden einzeln bewertet.</p> <p>³ Die Anhänge regeln, welche Leistungskontrollen benotet werden und welche mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden.</p>
WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION	<p>Art. 8 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. In der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten.</p> <p>² Ungenügende Leistungskontrollen können wie folgt kompensiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Bachelor-Studienprogramm (Major) <ul style="list-style-type: none"> – zwei ungenügende Noten <i>b</i> Bachelor-Studienprogramme (Minor) <ul style="list-style-type: none"> – eine ungenügende Note <i>c</i> Master-Studienprogramme <ul style="list-style-type: none"> – eine ungenügende Note <p>³ Folgende Leistungskontrollen können nicht kompensiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Bachelor-Studienprogramm (Major) <ul style="list-style-type: none"> – Eigenstudium – Bachelorarbeit – Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich

b Master-Studienprogramme (Mono und Major)

- Masterarbeit

⁴ Nicht benotete Leistungskontrollen können nicht kompensiert werden. [Eingefügt am 13.03.2023]

GESAMTUNIVERSITÄRE
WAHLEISTUNGEN

Art. 9 ¹ Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

STUDIENFACHBERATUNG

Art. 10 ¹ Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienfachberatung, die durch die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute sichergestellt und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrfunktion durchgeführt wird.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor-Studienprogramm Philosophie (Major 120 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 11 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können

- wichtige Problemstellungen und Positionen aus den Kernbereichen der praktischen und der theoretischen Philosophie sowie der Geschichte der Philosophie erklären und in den historischen Kontext einordnen.
- philosophische Texte aus Geschichte und Gegenwart interpretieren und analysieren.
- philosophisch denken, insbesondere Begriffe klären, Lösungsvorschläge zu philosophischen Problemen beurteilen und philosophische Argumente überprüfen und (weiter)entwickeln.
- philosophische Gedanken klar und verständlich kommunizieren.
- durch Literaturstudium das eigene Wissen und Verstehen vertiefen.

LEISTUNGEN

Art. 12 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a* Pflichtleistungen im Umfang von 78 ECTS-Punkten gemäss Anhang
- b* Wahlpflichtleistungen im Umfang von 27 ECTS-Punkten gemäss Anhang
- c* Wahlbereich im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

² Einzelheiten finden sich in Anhang 1.

WAHLBEREICH

Art. 13 ¹ Für den Wahlbereich gilt Artikel 43 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

BACHELORARBEIT

Art. 14 ¹ Für die Bachelorarbeit gelten Artikel 29 bis 32 und 44 RSL Phil.-hist. 21.

² Die Bachelorarbeit umfasst ca. 10 000 Wörter, ohne Bibliographie.

³ Die Bachelorarbeit wird in der Regel im letzten Semester geschrieben.

⁴ Eine ungenügende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

BESTEHENSNORM

Art. 15 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 12 erbracht sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind,
- c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a bestanden sind,
- d die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
- e der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- f der Wahlbereich gemäss Artikel 43 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21 bestanden ist.

NOTE

Art. 16 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

² Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 45 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

2. Bachelor-Studienprogramm Philosophie (Minor 60 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 17 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können

- wichtige Problemstellungen und Positionen aus den Kernbereichen der praktischen und theoretischen Philosophie sowie in der Geschichte der Philosophie erklären und reflektieren.
- philosophisch argumentieren und Lösungsvorschläge zu philosophischen Problemen beurteilen.
- philosophische Gedanken klar und verständlich kommunizieren.

LEISTUNGEN

Art. 18 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen im Umfang von 53 ECTS-Punkten gemäss Anhang
- b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 7 ECTS-Punkten gemäss Anhang

² Einzelheiten finden sich in Anhang 1.

BESTEHENS NORM	<p>Art. 19 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 18 erbracht sind, b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind und c der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.
NOTE	<p>Art. 20 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.</p> <p style="text-align: center;">3. Bachelor-Studienprogramm Philosophie des Geistes (Minor 60 ECTS-Punkte)</p>
STUDIENZIELE	<p>Art. 21 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können</p> <ul style="list-style-type: none"> – wichtige Problemstellungen und Positionen in der Philosophie des Geistes und in angrenzenden Gebieten, wie der Wissenschaftsphilosophie, erklären und in den historischen Kontext einordnen. – philosophisch argumentieren und philosophische Gedanken klar und verständlich kommunizieren und diese auf einschlägige Debatten der Psychologie und verwandter Fächer beziehen.
LEISTUNGEN	<p>Art. 22 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Pflichtleistungen im Umfang von 44 ECTS-Punkten gemäss Anhang b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten gemäss Anhang <p>² Einzelheiten finden sich in Anhang 1.</p>
BESTEHENS NORM	<p>Art. 23 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 22 erbracht sind, b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind und c der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.
NOTE	<p>Art. 24 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.</p>

4. Bachelor-Studienprogramm Wissenschaftsphilosophie (Minor 60 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

- Art. 25** ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können
- wichtige Problemstellungen und Positionen in der Wissenschaftsphilosophie erklären und in den historischen Kontext einordnen.
 - die Vorgehensweisen und die Ergebnisse der Wissenschaften von einem philosophischen Standpunkt aus kritisch reflektieren.
 - philosophisch argumentieren und philosophische Gedanken klar und verständlich kommunizieren.

LEISTUNGEN

- Art. 26** ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:
- a Pflichtleistungen im Umfang von 50 ECTS-Punkten gemäss Anhang
 - b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten gemäss Anhang

² Einzelheiten finden sich in Anhang 1.

BESTEHENSNORM

- Art. 27** ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:
- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 26 erbracht sind,
 - b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind und
 - c der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 28 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

5. Bachelor-Studienprogramm Philosophie (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 29 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können prominente Problemstellungen und Positionen aus den Kernbereichen der praktischen und theoretischen Philosophie sowie in der Geschichte der Philosophie erklären und kritisch beurteilen.

LEISTUNGEN

Art. 30 ¹ Das Studienprogramm besteht aus Wahlpflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten gemäss Anhang.

² Einzelheiten finden sich in Anhang 1.

BESTEHENSNORM

- Art. 31** ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:
- a die Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 30 erbracht sind,
 - b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind und
 - c der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 32 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

III. Master-Studienprogramme

1. Master-Studienprogramm Philosophie (Major 90 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 33 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen

- haben vertiefte Kenntnisse über die Geschichte der Philosophie und über systematische Fragestellungen, Positionen, Argumente, Begriffe und Methoden der theoretischen und praktischen Philosophie.
- können eigenständig philosophische Methoden auf philosophische Fragestellungen anwenden und konstruktive Lösungsvorschläge für philosophische Problemstellungen formulieren und begründen.
- können Forschungsliteratur für systematische und historische Fragestellungen fruchtbar machen und die Ergebnisse eigener Denkarbeit in Form wissenschaftlicher Texte festhalten.
- können betreut eine längere Forschungsarbeit verfassen.

ZULASSUNGS
VORAUSSETZUNGEN

Art. 34 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21 erfüllen.

² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von 90 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Philosophie vorausgesetzt, wovon bis zu 60 ECTS-Punkte als Auflagen nachgeholt werden können. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.

³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden, sofern diese den Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden vom Collegium Decanale individuell definiert.

⁴ Die Zusatzleistungen werden individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

⁵ Wenn im Rahmen themenspezifischer Anforderungen Sprachkenntnisse in Latein oder Griechisch erforderlich sind, müssen diese ausserhalb des Masterstudiums als Auflagen erworben werden. Diese Leistungen werden separat im Diploma Supplement ausgewiesen.

LEISTUNGEN

Art. 35 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten gemäss Anhang
- b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten gemäss Anhang

² Einzelheiten finden sich in Anhang 1.

MASTERARBEIT

Art. 36 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 29 bis 32 und 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21.

² Die Masterarbeit umfasst ca. 25 000 Wörter ohne Bibliographie.

³ Sie wird im letzten Semester verfasst.

⁴ Für die Ausarbeitung der Masterarbeit stehen 6 Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

⁵ Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

BESTEHENS NORM

Art. 37 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 35 erbracht sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c erfüllt sind,
- c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b bestanden sind,
- d die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
- e der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- f allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 38 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

2. *Master-Studienprogramm Wissenschaftsphilosophie (Major 90 ECTS-Punkte)*

STUDIENZIELE

Art. 39 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen

- haben vertiefte Kenntnisse über Fragestellungen, Begriffe, Positionen, Methoden und Argumente der Wissenschaftsphilosophie.
- können eigenständig wissenschaftsphilosophische Methoden auf wissenschaftsphilosophische Fragestellungen anwenden und konstruktive Lösungsvorschläge für wissenschaftsphilosophische Problemstellungen formulieren und begründen.

ZULASSUNGS
VORAUSSETZUNGEN

- können Forschungsliteratur für Fragestellungen der Wissenschaftsphilosophie fruchtbar machen und die Ergebnisse eigener Denkarbeit in Form wissenschaftlicher Texte festhalten.
- können betreut eine längere Forschungsarbeit verfassen.

Art. 40 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21 erfüllen.

² Für die Zulassung gelten folgende Voraussetzungen:

- a Kenntnisse im Umfang von 90 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Philosophie mit Besuch des Einführungskurses Wissenschaftsphilosophie und eines Proseminars in Wissenschaftsphilosophie oder
- b Kenntnisse im Umfang von 60 ECTS-Punkten in Wissenschaftsphilosophie oder
- c ein Bachelorabschluss in einer der folgenden Studienrichtungen:
 - Biologie
 - Biomedizin / Biomedizinische Wissenschaften
 - Chemie
 - Geographie
 - Informatik
 - Mathematik
 - Physik
 - Politikwissenschaft
 - Psychologie
 - Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie
 - Soziologie
 - Umweltwissenschaften
 - Volkswirtschaftslehre

³ Von den in Absatz 2 Buchstabe a und b definierten Voraussetzungen können bis zu 30 ECTS-Punkte als Auflagen nachgeholt werden. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.

⁴ Für Absatz 2 Buchstabe c gelten die folgenden Auflagen:

- a Einführungskurs Logik mit Übungen,
- b Einführungskurs Wissenschaftsphilosophie,
- c ein weiterer Einführungskurs in theoretischer Philosophie,
- d weitere Veranstaltungen über Wissenschaftsphilosophie im Umfang von 12 ECTS-Punkten (z.B. 2 Proseminare).

⁵ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden, sofern diese den Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden vom Collegium Decanale individuell definiert.

⁶ Die Zusatzleistungen werden individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

⁷ Wenn im Rahmen themenspezifischer Anforderungen Sprachkenntnisse in Latein oder Griechisch erforderlich sind, müssen diese ausserhalb des Masterstudiums als Auflagen erworben werden. Diese Leistungen werden separat im Diploma Supplement ausgewiesen.

LEISTUNGEN

Art. 41 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen im Umfang von 74 ECTS-Punkten gemäss Anhang
- b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten gemäss Anhang

² Einzelheiten finden sich in Anhang 1.

MASTERARBEIT

Art. 42 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 29 bis 32 und 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21.

² Die Masterarbeit umfasst ca. 25 000 Wörter ohne Bibliographie.

³ Sie wird im letzten Semester verfasst.

⁴ Für die Ausarbeitung der Masterarbeit stehen 6 Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

⁵ Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

BESTEHENSNORM

Art. 43 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 41 erbracht sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c erfüllt sind,
- c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b bestanden sind,
- d die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
- e der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- f allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE	<p>Art. 44 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.</p> <p>² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.</p> <p style="text-align: center;">3. <i>Master-Studienprogramm Philosophie (Minor 30 ECTS-Punkte)</i></p>
STUDIENZIELE	<p>Art. 45 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> – haben Kenntnisse über die Geschichte der Philosophie und über systematische Fragestellungen, Positionen, Argumente, Begriffe und Methoden der theoretischen und praktischen Philosophie. – können eigenständig philosophische Methoden auf philosophische Fragestellungen anwenden und konstruktive Lösungsvorschläge für philosophische Probleme formulieren. – können Forschungsliteratur für systematische und historische Fragestellungen fruchtbar machen und die Ergebnisse eigener Denkarbeit in Form wissenschaftlicher Texte festhalten.
ZULASSUNGS VORAUSSETZUNGEN	<p>Art. 46 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21 erfüllen.</p> <p>² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von 30 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Philosophie verlangt. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.</p> <p>³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden vom Collegium Decanale individuell definiert.</p> <p>⁴ Die Zusatzleistungen werden individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.</p> <p>⁵ Wenn im Rahmen themenspezifischer Anforderungen Sprachkenntnisse in Latein oder Griechisch erforderlich sind, müssen diese ausserhalb des Masterstudiums als Auflagen erworben werden. Diese Leistungen werden separat im Diploma Supplement ausgewiesen.</p>
LEISTUNGEN	<p>Art. 47 ¹ Das Studienprogramm besteht aus Wahlpflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten gemäss Anhang.</p> <p>² Einzelheiten finden sich in Anhang 1.</p>

BESTEHENS NORM

Art. 48 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 47 erbracht sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c erfüllt sind,
- c der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- d allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 49 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

4. *Master-Studienprogramm Wissenschaftsphilosophie (Minor 30 ECTS-Punkte)*

STUDIENZIELE

Art. 50 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen

- haben Kenntnisse über Fragestellungen, Begriffe, Positionen, Methoden und Argumente der Wissenschaftsphilosophie.
- können philosophische Fragen zu den Wissenschaften beantworten und dabei eigenständig einschlägige Methoden anwenden.
- können Forschungsliteratur aus der Wissenschaftsphilosophie rezipieren und die Ergebnisse eigener Denkarbeit in Form wissenschaftlicher Texte festhalten.

ZULASSUNGS
VORAUSSETZUNGEN

Art. 51 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21 erfüllen.

² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von 30 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Philosophie verlangt. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.

³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden vom Collegium Decanale individuell definiert.

⁴ Die Zusatzleistungen werden individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

⁵ Wenn im Rahmen themenspezifischer Anforderungen Sprachkenntnisse in Latein oder Griechisch erforderlich sind, müssen diese ausserhalb des Masterstudiums als Auflagen erworben werden. Diese Leistungen werden separat im Diploma Supplement ausgewiesen.

LEISTUNGEN	<p>Art. 52 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Pflichtleistungen im Umfang von 26 ECTS-Punkten gemäss Anhang b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 4 ECTS-Punkten gemäss Anhang <p>² Einzelheiten finden sich in Anhang 1.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 53 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 52 erbracht sind, b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c erfüllt sind, c der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und d allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.
NOTE	<p>Art. 54 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.</p> <p style="margin-left: 40px;">5. <i>Spezialisierter Master-Studiengang Political, Legal, and Economic Philosophy (PLEP) (Mono 120 ECTS-Punkte)</i></p>
STUDIENZIELE	<p>Art. 55 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> – haben einen Überblick über die Themenbereiche der politischen Philosophie, der Rechtsphilosophie und der Philosophie der Ökonomie und vertiefte Kenntnisse über deren Fragestellungen, Begriffe, Positionen, Methoden und Argumente. – können eigenständig philosophische Methoden auf Politik, Recht und Wirtschaft betreffende philosophische Fragen und Probleme anwenden, konstruktive Lösungsvorschläge für philosophische Problemstellungen formulieren und begründen und diese auf die einschlägigen Debatten in den Rechtswissenschaften, den Politikwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften beziehen. – können Forschungsliteratur für Fragestellungen der politischen Philosophie, der Rechtsphilosophie und der Philosophie der Ökonomie fruchtbar machen und die Ergebnisse eigener Denkarbeit in Form wissenschaftlicher Texte festhalten. – können betreut eine längere Forschungsarbeit verfassen.

ZULASSUNGS
VORAUSSETZUNGEN

Art. 56 ¹ Die Zulassungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen der Universität Bern ein Bachelorabschluss mit:

- a 90 ECTS-Punkte in der Studienrichtung Philosophie oder
- b 90 ECTS-Punkte in der Studienrichtung Politikwissenschaft oder
- c insgesamt 90 ECTS-Punkte in den Studienrichtungen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre oder
- d 90 ECTS-Punkte in der Studienrichtung Rechtswissenschaft oder
- e insgesamt 180 ECTS-Punkte in den Studienrichtungen Philosophie, Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre.

² Wenn im Fall von Absatz 1 Buchstabe a und e keine 60 ECTS-Punkte in den Studienrichtungen Politikwissenschaft, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaft nachgewiesen werden, sind bis zum Abschluss des Master-Studiums PLEP als Auflage geeignete Lehrveranstaltungen auf Bachelor-Stufe aus den Studienrichtungen Politikwissenschaft, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaft im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren.

³ Wenn im Falle von Absatz 1 Buchstabe b, c, d und e keine 60 ECTS-Punkte in der Studienrichtung Philosophie nachgewiesen werden, sind als Auflagen vier Einführungskurse in praktischer Philosophie in den ersten zwei Semestern des Studiums extracurricular zu absolvieren:

⁴ Die Zusatzleistungen werden vom Collegium Decanale individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

UNTERRICHTSSPRACHE UND
SPRACHLICHE
VORAUSSETZUNGEN

Art. 57 ¹ Die Veranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt. Veranstaltungen, die als Auflage zu absolvieren sind (Einführungskurse etc.) werden teilweise in deutscher Sprache durchgeführt.

² Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen einen der folgenden Sprachtests mit entsprechendem Mindestergebnis bei der Anmeldung zum Studium vorweisen. Anerkannt wird wahlweise ein gültiger TOEFL oder IELTS-Test, der zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 36 Monate ist. Ein Test älteren Datums wird nicht akzeptiert.

Sprachtest	Mindestergebnis
TOEFL Internet	92
TOEFL Papier	580
IELTS	6.5
Cambridge First Certificate in English	

³ Eine Dispensation vom Englischtest ist möglich im Fall von Studierenden, die ihr Studium auf Englisch innerhalb einer Sprachgemeinschaft absolviert haben, in der Englisch als die mehrheitlich gesprochene Umgangssprache gilt.

	<p>⁴ Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einem ausländischen Vorbildungsausweis, welche Auflagen in deutscher Sprache erfüllen müssen, müssen vor Aufnahme des Studiums den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse analog dem Deutstest-Reglement der Universitätsleitung erbringen.</p>
LEISTUNGEN	<p>Art. 58 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Pflichtleistungen im Umfang von 38 ECTS-Punkten gemäss Anhang b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 82 ECTS-Punkten gemäss Anhang <p>² Einzelheiten finden sich in Anhang 1.</p>
MASTERARBEIT	<p>Art. 59 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 29 bis 32 und 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21.</p> <p>² Die Masterarbeit umfasst ca. 25 000 Wörter ohne Bibliographie.</p> <p>³ Sie wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst.</p> <p>⁴ Sie wird im letzten Semester verfasst.</p> <p>⁵ Für die Ausarbeitung der Masterarbeit stehen 6 Monate ab Anmeldung zur Verfügung.</p> <p>⁶ Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 60 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 59 erbracht sind, b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c erfüllt sind, c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b bestanden sind, d die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist, e der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und f allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.
NOTE	<p>Art. 61 ¹ Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.</p>
	<p>IV. Rechtspflege</p>
BESCHWERDEVERFAHREN	<p>Art. 62 ¹ Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-hist. 21.</p>

V. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 63 ¹ Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 64 ¹ Studierende, die ihr Studium am Institut für Philosophie ab dem Herbstsemester 2023 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan Philosophie vom 15. April 2013 für begonnen haben, beenden ihr Studium bis Ende Frühjahrssemester 2028 nach dem Studienplan vom 15. April 2013.

³ Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag an das Institut in den vorliegenden Studienplan übertreten.

INKRAFTTRETEN

Art. 65 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan Philosophie vom 15. April 2013 und tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 13. März 2023, in Kraft am 1. August 2023